

## Textgegenüberstellung

### Verordnung über die Personalausstattung in Pflegeheimen (Personalausstattungsverordnung 2017 – PAVO)

#### § 1

##### Personalschlüssel

(1) Pflegeheime haben unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner eine personelle Mindestausstattung zu gewährleisten. Diese personelle Mindestausstattung wird mit nachstehendem Personalschlüssel festgelegt:

Pflegestufen nach den pflegegeldgesetzlichen Bestimmungen	Personalschlüssel (Verhältnis vollzeitbeschäftigtes Personal zu Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern)
Stufe I	1 : <del>13,0</del> 13,2
Stufe II	1 : <del>7,08,0</del>
Stufe III	1 : 4,0
Stufe IV / <del>keine Stufe</del>	1 : <del>2,52,6</del>
Stufe V	1 : <del>2,02,1</del>
Stufe VI	1 : 1,7
Stufe VII	1 : 1,6

Der Personalschlüssel kann im Einzelfall um bis zu 10 % unterschritten werden. Eine solche Unterschreitung ist an maximal 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zulässig, wenn die Pflegequalität dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Personalschlüssel je Pflegestufe ist auf die tatsächliche Anzahl der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner in der jeweiligen Pflegestufe umzulegen. Die so errechneten Zahlen sind zu addieren und ergeben die erforderliche Personalausstattung. Als Basis für die Berechnung ist eine Wochenarbeitsleistungszeit von 40 Stunden je vollzeitbeschäftigtem Pflegedienstposten zu Grunde zu legen.

(3) Bei einer länger als neun Wochen dauernden Abwesenheit einer Mitarbeiterin-/eines Mitarbeiters darf deren/dessen Beschäftigungsausmaß nicht in den Personalschlüssel eingerechnet werden.

~~Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Personalschlüssel aufgrund der Covid 19-Krise unterschritten werden. Eine solche Unterschreitung ist während der Covid 19 Krise zulässig, wenn die Pflege und Betreuung gewährleistet werden kann und das Fach- und Hilfspersonal nicht im vorgeschriebenen Ausmaß im Sinne der PAVO 2017, zuletzt in der Fassung LGBl. 37/2019, zur Verfügung steht.~~

(4) Der Personalschlüssel kann unterschritten werden, soweit auf Grund von angeordneten Maßnahmen gemäß dem Epidemiegesetz zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 Fach- und Hilfspersonal nicht im festgelegten Ausmaß zur Verfügung steht und die notwendige Pflege und Betreuung gewährleistet ist.

#### § 2

##### Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals

(1) Das Fachpersonal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens 20 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
- mindestens ~~65,60~~ 65,60 % Fach-Sozialbetreuerinnen/Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) oder BA (Behindertenarbeit) gemäß dem Steiermärkischen

Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) und/oder Pflegeassistentinnen/Pflegeassistenten gemäß dem GuKG sowie

3. höchstens ~~1520~~ % sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, insbesondere Heimhelferinnen/Heimhelfer gemäß dem StSBBG, Therapeutinnen/Therapeuten, Personen mit pädagogischer Ausbildung oder gerontopädagogischer oder geragogischer Weiterbildung/Qualifikation und Seniorenanimateure. Als sonstiges Personal gelten auch Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits seit mindestens fünf Jahren als sonstiges Personal tätig sind.
- (2) Das Pflege- und Betreuungspersonal kann auch im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. I Nr. 196/1988, unter der Voraussetzung, dass
1. nicht mehr als 15% des Pflege- und Betreuungspersonals durch Arbeitskräfteüberlassung eingesetzt und
  2. die Pflegequalität und Pflegekontinuität nach Maßgabe der Struktur des Pflegeheimes und des Pflege- und Betreuungsbedarfs der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner gewährleistet werden, beschäftigt werden.

[...]

#### § 6a

#### Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...]

Die Vorgaben des § 1 Abs. 1 sind innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung LGBl. Nr. [...] zu erfüllen.

[...]

#### § 7a

#### **Inkrafttreten von Novellen**

(1) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2019 treten § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2, die Überschrift des § 5 sowie § 5 Abs. 2 und 4 mit **1. Mai 2019** in Kraft.

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/2020 ist § 1 Abs. 4 mit **27. März 2020** in Kraft getreten.

(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 1 Abs. 1, 3 und 4, sowie § 2 Abs. 1 und § 6a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft, gleichzeitig tritt § 8 und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 § 1 Abs. 4 außer Kraft.

#### § 8

#### **Inkrafttreten von Novellen**

~~In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/2020 tritt § 1 Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.~~